

Der gesetzliche Richter

steht einem genauso zu, wie ein Arzt dem leidenden Patienten. Aber wir alle wissen inzwischen, dass ein Stethoskope noch keinen Arzt ausmacht. Wie sieht das beim Richter aus? Viel schwieriger; klar ist die schwarze oder rote Robe macht noch keinen Richter aus.

Allein das Wort „Richter“ kann da schon weiter helfen. Richter, ein Juristischer Beruf Juristisch ~, stellt die „rechtsprechende Staatsgewalt“ dar und muss also dieser Staatsgewalt angehören.

Betrachten wir einmal die Staatsgewalten wie sie aufgrund der 3 Gewaltenteilung der Bundesrepublik für und in Deutschland, der sog. BfID, vorgesehen sind:

Legislative ~ Gesetzgebende Gewalt ~ dargestellt durch das Parlament

Executive ~ Ausführende Gewalt ~ dargestellt durch die Regierung

Judikative ~ Rechtsprechende Gewalt ~ In der BfID niemand!!!

Als oberste Direktive gilt: nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet. (Niemand kann mehr Rechte weitergeben als er selbst hat)

Im Klartext: Nur der Souverän (das Volk), das alle Rechte inne hat, kann eine Person zum Richter in der BfID ernennen. So lange wie dies nicht geschieht gibt es weder Richter noch „gesetzliche Richter“

Das Recht auf den gesetzlichen (genauer: gesetzlich bestimmten) Richter ist in der BfID in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) und im § 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geregelt. Jedermann hat Anspruch darauf, dass im Voraus, nach allgemeinen Merkmalen, bestimmt wird, bei welchem Gericht und welchem Richter bzw. Spruchkörper innerhalb des Gerichts, sein Gerichtsverfahren behandelt werden wird. Die (örtliche und sachliche) Zuständigkeit der Gerichte ist deshalb in Gesetzen geregelt. Die Zuständigkeit innerhalb der Gerichte bestimmt sich nach dem Geschäftsverteilungsplan(GVP), der von dem jeweiligen Gerichtspräsidium im Voraus, meistens für das Kalenderjahr, aufgestellt wird. Hierfür gibt es verschiedene Verfahren. So können die eingehenden Sachen nach Eingangszeit, nach Sachgebieten, nach dem Anfangsbuchstaben des Namens einer der Parteien oder nach ihrem Wohnort einem bestimmten Richter zugewiesen werden. In den zuletzt genannten beiden Fällen kommt man also, wenn man seinen Namen nicht ändert und nicht umzieht, immer zum selben Richter.

Wenn eine Entscheidung vom falschen Gericht oder vom falschen Spruchkörper innerhalb eines Gerichts gefällt wurde, verletzt sie das Recht auf den gesetzlichen Richter und ist in der Regel mit der Revision (Urteile) oder mit der (sofortigen) Beschwerde (Beschlüsse) anfechtbar.

Historischer Hintergrund des Rechts auf den gesetzlichen Richter ist die Kabinettsjustiz absolutistischer Zeiten. Der Monarch, als oberster Gerichtsherr, konnte damals für ein bestimmtes Verfahren ad hoc einen zuständigen Richter bestimmen, ablösen oder auch die Sache an sich ziehen und selbst entscheiden und auf diese Weise Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen. Dies soll verhindert werden.